

2030

**Gesetz
zur Änderung
des Landesbeamtengesetzes**

Vom 29. April 1997

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel I

Das Beamtengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbeamtengesetz-LBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Mai 1981 (GV. NW. S. 234), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Februar 1995 (GV. NW. S. 102), wird wie folgt geändert:

§ 182 wird wie folgt geändert:

1. Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
2. Es werden folgende Absätze 2 und 3 angefügt:

(2) Der Direktor beim Landtag kann jederzeit in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden, soweit er Beamter auf Lebenszeit ist.

(3) § 38 Abs. 2 gilt mit der Maßgabe, daß an die Stelle der Landesregierung der Präsident des Landtags tritt.

Artikel II

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 29. April 1997

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen
Der Ministerpräsident
(L. S.) Johannes Rau

Der Finanzminister
Heinz Schleußer

Der Innenminister
Franz-Josef Kniola

Der Justizminister
Fritz Behrens

– GV. NW. 1997 S. 82.

223

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung zur
Ausführung des § 5 Schulfinanzgesetz
(VO zu § 5 SchFG)**

Vom 20. April 1997

Aufgrund des § 5 Schulfinanzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. April 1970 (GV. NW. S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1994 (GV. NW. 1995 S. 20), wird im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und dem Innenministerium sowie mit Zustimmung des Ausschusses für Schule und Weiterbildung, des Ausschusses für Kommunalpolitik und des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags verordnet:

Artikel I

Die Verordnung zur Ausführung des § 5 Schulfinanzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 1993 (GV. NW. S. 150), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. Mai 1996 (GV. NW. S. 182), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 1 wird folgender § 1 a eingefügt:

„§ 1 a

Abweichungen von den Stundentafeln

Abweichend von § 1 betragen die wöchentlichen Unterrichtsstunden der Schülerinnen und Schüler in der Regel:

ab dem Schuljahr 1998/1999	
Klasse 5	27 bis 29
(In den Klassen 5 bis 10 insgesamt 179)	
ab dem Schuljahr 1999/2000	
Jahrgangsstufe 11	30 bis 33
Jahrgangsstufen 12 und 13	28 bis 31
Höhere Handelsschule	33
Fachoberschule Klasse 12 B	
(Teilzeit)	13.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Zahl der wöchentlichen Pflichtstunden der Lehrerinnen und Lehrer beträgt in der Regel:

1. Grundschule	27
2. Hauptschule	27
3. Realschule	27
4. Gymnasium	24,5
5. Gesamtschule	24,5
6. Berufsschule, Berufsfachschule, Fachschule und Fachoberschule	24,5
7. Kollegschule	24,5
8. Sonderschule	26,5
9. Abendrealschule	24
10. Abendgymnasium	21
11. Kolleg, Studienkolleg für ausländische Studierende	21.

Die Zahl der wöchentlichen Pflichtstunden wird für Lehrerinnen und Lehrer an den in den Nummern 4 bis 8 genannten Schulformen innerhalb eines Zeitraumes von zwei Schuljahren jeweils für die Dauer eines Schuljahres auf die volle Stundenzahl aufgerundet und für die Dauer des folgenden Schuljahres auf die volle Stundenzahl abgerundet.

Abweichend von Satz 1 beträgt die Zahl der wöchentlichen Pflichtstunden im Schuljahr 1997/98 für Lehrerinnen und Lehrer an der in Nummer 7 genannten Schulform 23,5, an der in Nummer 9 genannten Schulform 22,75 und an den in den Nummern 10 und 11 genannten Schulformen 19,75.“

- b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Zahl der wöchentlichen Pflichtstunden einer Lehrerin oder eines Lehrers kann aus schulorganisatorischen Gründen über- oder unterschritten werden. Eine Überschreitung um mehr als zwei Stunden bedarf der Zustimmung der betroffenen Lehrkraft, wenn sie über zwei Wochen hinaus andauert. Dieser Zustimmung bedarf es nicht, soweit sich die Überschreitung der Zahl der wöchentlichen Pflichtstunden aus der Organisation besonderer Unterrichtsformen im Rahmen des § 9 der Verordnung über die Bildungsgänge in der Berufsschule ergibt und nicht mehr als acht Stunden beträgt. Die zusätzlich oder weniger erteilten Unterrichtsstunden werden innerhalb des Schulhalbjahres, ausnahmsweise im folgenden Schulhalbjahr ausgeglichen.“

- c) Nach Absatz 7 wird folgender Absatz 8 angefügt:

„(8) Die Ermäßigungen nach den Absätzen 2 und 3 bleiben unberührt, wenn die Zahl der Pflichtstunden nach Absatz 1 und § 2 a aufgrund eines Antrags auf Teilzeitbeschäftigung um nicht mehr als eine Stunde verringert wird.“